

ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 6

UNTERSTÜTZUNG, WENN DIE ZWANGSHEIRAT NOCH NICHT STATTFUNDEN HAT



1. Einführung

Wer mit Zwangsheiraten konfrontiert ist, muss bedenken, dass Leib und Leben der betroffenen Menschen in gewissen Fällen in Gefahr sein können. Die hilfebietenden Personen haben nicht alle die gleiche Rolle: Gewisse werden vor allem aufmerksam zuhören und die hilfeschuchenden Personen, für die konkrete Unterstützung an spezialisierte Stellen weiterverweisen. Diese werden unter Umständen wieder die Hilfe der ersten Kontakte in Anspruch nehmen.

2. Warnsignale

Das von der Organisation TERRE DES FEMMES Schweiz und der Stadt Bern entwickelte Informationspaket «Zwangsheirat und Zwangshe»¹ beinhaltet eine Liste mit Warnsignalen für Berufsleute:

Anzeichen einer Situation von Zwangsheirat

- Geschwister oder Cousinen/Cousins bereits betroffen von Zwangsheirat oder Zwangshe
- Plötzliche Verlobung/Eheschliessung
- Absenzen, Anfragen für längere Abwesenheiten
- Angst vor Urlaub im Ausland/keine Rückkehr aus Urlaub im Ausland
- Die/der Betroffene erhält mehr Geschenke oder Aufmerksamkeit
- Anzeichen für körperliche und psychische Gewalt
- Kontrolle, auch von Lohn, durch Eltern, Ehegatten/Ehegattin oder das Umfeld
- Kleidung nach Vorschrift der Eltern
- Nachlassen von Schul-/Arbeitsleistungen, aber auch von Konzentration, Interesse, Motivation
- Abbruch der Schule oder Lehre
- Verbot – durch Eltern oder Gatte/Gattin – einer weiteren Ausbildung oder einer Erwerbsarbeit
- Familienkonflikte
- Selbstverletzungen, Suizidversuche
- Aggressivität
- Depression
- Soziale Isolation
- Auffällige Reaktion der/des Betroffenen, wenn das Thema Gewalt zur Sprache kommt
- Unerwartete, unerwünschte Schwangerschaft
- Weibliche Genitalbeschneidung

Zudem wird DOTIP, ein Interventionsprotokoll für den Bereich häusliche Gewalt, zur Zeit so aktualisiert, dass es auch zur Erkennung von Fällen von Zwangsheiraten eingesetzt werden kann.²

3. Was das Umfeld tun kann

Die folgenden Ratschläge sind ebenfalls von dem oben bereits erwähnten Informationspaket inspiriert:³

- Sich Zeit nehmen für die betroffene Person. Es ist ihr subjektives Gefühl, das zählt.
- Als Lehrperson oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: Ermöglichen Sie der Person, mit spezialisierten Beratungsstellen Kontakt aufzunehmen und auch Termine zu vereinbaren, die in die Schul- oder Arbeitszeit fallen.

¹ Stadt Bern, Direktion für Bildung, Soziales und Sport und TERRE DES FEMMES Schweiz (2014). Infopaket für Vertrauensinstitutionen in der Stadt Bern. <http://www.bern.ch/themen/auslanderinnen-und-auslander/integration-und-migration/zwangsheirat-und-zwangshe/Fachpersonen>, Seite eingesehen am 04.12.2017.

² Projet du Bureau de l'égalité entre les femmes et les hommes du canton de Vaud.

³ Stadt Bern, Direktion für Bildung, Soziales und Sport und TERRE DES FEMMES Schweiz, ibd.



- Mit der betroffenen Person über ein mögliches Verhalten im Fall einer akuten Gefahr reden. An wen kann sie sich wenden? Wohin könnte sie gehen?
- Mit der betroffenen Person über die beste Art der Kommunikation reden: Denkt sie, dass ihr Telefon oder ihre E-Mails überwacht werden?
- Klären, wie der Kontakt aufrecht erhalten werden kann, falls sich die betroffene Person nicht mehr meldet oder sich in einer schwierigen Lage befindet.
- Keine Spuren der Unterstützung hinterlassen, welche die hilfesuchende Person in Schwierigkeiten bringen könnte (Notizen, Adressen, Telefonnummern, sms, E-Mails, etc.). Sie sollte Telefonnummern auswendig lernen.
- Unterstützung ist wertvoll, aber diejenige oder derjenige, die/der hilft, ist nicht allein. Die Komplexität dieser Fälle erfordert das Eingreifen von Fachleuten. Adressen finden sich auf der folgenden Internetseite: www.gegen-zwangsheirat.ch.

3.1. Im Fall unmittelbar bevorstehender Reise ins Ausland

Wenn ein starker Verdacht besteht, dass es im Herkunftsland der Eltern der betroffenen Person zu einer Verlobung oder Zwangsheirat kommen könnte, werden den Fachleuten folgende Schritte empfohlen:⁴

- Hilfe bei spezialisierten Institutionen suchen und versuchen, die Abreise zu verhindern.
- Für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber: In Absprache mit der betroffenen Person Ferien nicht bewilligen und ihr damit einen triftigen Grund liefern, in der Schweiz zu bleiben.
- Falls das nicht möglich ist: Schriftlich festhalten, was geschehen soll, wenn die betroffene Person nicht mehr zurückkehrt.
- Alle wichtigen Informationen festhalten, damit die betroffene Person wieder gefunden werden kann: Voraussichtlicher Aufenthaltsort, Telefonnummern, Hinweise auf Beziehungen der Familie im Herkunftsland.
- Die betroffene Person lernt Telefonnummern, E-Mail- und andere Adressen auswendig, darunter jene der Schweizer Botschaft oder des Schweizer Konsulats oder andere wichtige Kontakte im jeweiligen Land. Wenn immer möglich, sollte die betroffene Person eine Kopie ihres Ausweises, etwas Bargeld und ein Prepaid-Handy mitnehmen.
- Nicht vergessen: Wenn die betroffene Person kein Schweizer Staatsbürgerrecht hat, verliert sie ihr Aufenthaltsrecht (B- oder C-Ausweis) sechs Monate nach der Ausreise aus der Schweiz. Versuchen, mit den Behörden in dieser Hinsicht eine Lösung zu finden (C-Ausweis kann gültig bleiben, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde).
- Bei Befürchtung oder einem konkretem Hinweis, wie eine Androhung, dass eine erzwungene Verbringung ins Ausland und eine Zwangsheirat stattfinden könnte, kann der oder die Betroffene eine Eidesstattliche Erklärung ausfüllen. Damit hält sie fest, dass sie wieder in die Schweiz zurückkehren und nicht heiraten will. Eine Reihe von Informationen werden angegeben, die im Falle von Unterstützung von der Schweiz aus wichtig sind.⁵

3.2 Was unterlassen werden sollte

Die Fachstelle Zwangsheirat hat die folgende Liste zusammengestellt:⁶

- Kein Wegschicken: Die betroffene Person nicht ohne Ratschlag, Termin oder Namen einer Kontaktperson nach Hause schicken.
- Nicht in kulturellrelativistische Falle (Banalisation) tappen.
- Mit Blick auf einen konkreten Fall von Zwangsheirat keinen direkten Kontakt mit der Familie oder Gemeinschaft aufnehmen, keine Informationen über allfällige Massnahmen weitergeben.
- Keine negativen Äusserungen über Eltern oder Gemeinschaft.
- Keine Mediationen oder Begleitungen auf eigene Faust organisieren.
- Keine ungeplanten oder unüberlegten Interventionen.
- Keine emotionalen Verstrickungen.

⁴ ibd.

⁵ Die Eidesstattliche Erklärung ist online verfügbar: <http://www.zwangsheirat.ch/de/heiratsverschleppung>, oder <https://www.bern.ch/themen/umzug/Umzug-Auslaenderinnen-und-Auslaender> (Downloads), Seite eingesehen am 03.12.2018.

⁶ Präsentation der Fachstelle Zwangsheirat am Praxistag Zwangsheiraten, Bern, 20.01.2016.

ZWANGSHEIRATEN / THEMENBLATT 6

UNTERSTÜTZUNG, WENN DIE ZWANGSHEIRAT NOCH NICHT STATTFINDENDE HAT



- Kein sondierendes oder erstes Gespräch abbrechen, ohne dass die Betroffene an eine andere Institution verwiesen und dabei auch begleitet wird.
- Keine Verhaltensweisen der betroffenen Person als abnormal betrachten, die von der "Normalität" abweichen.

4. Für professionelle Betreuungspersonen

All die oben erwähnten Empfehlungen gelten auch für Fachpersonen, die sich mit Unterstützung und/oder Betreuung befassen. Für sie stellen sich aber noch gewisse spezifische Fragen. Einleitend sind zwei Aspekte zu betonen:

- Ein Gefühlschaos. In der Broschüre «Wedding for two – gegen Zwangsheirat»⁷, ruft die NGO Frauenhaus Region Biel die Komplexität der Fälle von Zwangsheiraten in Erinnerung. «Fachpersonen werden mit den jeweiligen Gefühlen der Betroffenen wie Scham, Verlustängsten und Loyalitätskonflikten konfrontiert, die oftmals auch Auslöser dafür sind, dass Betroffene die von Fachpersonen vorgeschlagenen Interventionen ablehnen. Auch innerfamiliär ausgeübte Gewalt und davon ausgehende Bedrohung sind ein Problem. Denn oftmals ist von einer kollektiven Täterschaft auszugehen und davon, dass die Bedrohung auch weitere Bezugspersonen betreffen kann.»
- Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit: «Eine gute interdisziplinäre Zusammenarbeit ist nötig. Die Fachpersonen müssen sich über ihre eigenen Kompetenzen im Klaren sein, sie müssen Teilaspekte weiter vermitteln oder wenn nötig den ganzen Fall an eine Fachinstitution weiterleiten.»⁸ Langfristig betrachtet werden die Kommunikation und Zusammenarbeit erleichtert, wenn pro Institution eine Ansprechperson bestimmt wird.

4.1. Umgang mit Anfragen und Anrufen

Einen Telefonanruf machen, ein Beratungsbüro aufsuchen, mit jemandem sprechen: Diese Schritte können schwierig sein. Personen, die so Hilfe suchen, werden dies vielleicht nur ein einziges Mal tun. Die britische Fachstelle gegen Zwangsheirat (FMU) spricht daher vom Prinzip der «einmaligen Chance»: «Die Fachleute haben vielleicht nur einmal die Gelegenheit, mit der Person zu sprechen», und damit «vielleicht nur eine Chance, ein Leben zu retten.»⁹ Geht die Person ohne angemessene Unterstützung wieder weg, geht diese Chance unter Umständen verloren. Man darf sich also nicht damit begnügen, einer Hilfe suchenden Person eine andere Telefonnummer zu geben oder eine Internetadresse, sondern muss die Betroffenen bei ihren Bemühungen unterstützen, damit es später nicht zu einem «Bruch» kommt.

Die hilfeschuchenden Personen können zudem manchmal etwas ambivalent sein. So gebe es betroffene Personen, die einfach jemandem erzählen möchten, was sie erleben, erklärt zum Beispiel ein vom Waadtländer Büro für Integration und Rassismusprävention und dem Waadtländer Gleichstellungsbüro entwickeltes Handbuch. "Geht es dann darum, zu handeln, Lösungen zu suchen, kann sich eine gewisse Form von Zurückhaltung zeigen. Die Loyalität gegenüber der Familie, die wirtschaftliche und/oder emotionale Abhängigkeit können Personen davon abhalten zu handeln. Es kann daher passieren, dass sich die Person nach einem Treffen mit einer Fachfrau oder einem Fachmann nicht mehr meldet. Wenn die Person über eine Drohung berichtet, ist es wichtig, nach ihren Erwartungen zu fragen.»¹⁰

⁷ Frauenhaus Region Biel (2014). Wedding for two - gegen Zwangsheirat. Biel: Frauenhaus Region Biel und MädchenHouse des Filles Biel-Bienne, S. 8. http://www.solfemmes.ch/images/downloads/web_d_Broschuere.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.

⁸ ibd.

⁹ United Kingdom Government (2014). Multi-agency practice guidelines: Handling cases of Forced Marriage. London: Cabinet Office, p. 16, freie Übersetzung. https://www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/322307/HMG_MULTI_AGENCY_PRACTICE_GUIDELINES_v1_180614_FINAL.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.

¹⁰ Bureau vaudois pour l'intégration des étrangers et la prévention du racisme (BCI) et Bureau vaudois de l'égalité entre les femmes et les hommes (BEFH) (2014). Mariage, si je veux! Manuel à l'intention des professionnels-le-s. Lausanne: BCI et BEFH, p.22, freie Übersetzung. https://www.vd.ch/fileadmin/user_upload/organisation/dire/spop/fichiers_pdf/publi-151218-mariage-si-je-veux.pdf, Seite eingesehen am 04.12.2017.



5. Die Betreuung

Das grundsätzliche Ziel – neben dem Verhindern der drohenden Zwangsheirat – ist es, die Fähigkeiten der Person so zu stärken, dass sie selber sagen kann, was sie will und was sie nicht will (Empowerment). Dieser Ansatz "unterstützt den Handlungsspielraum und wirkt gegen die Hilflosigkeit", erklären Fachleute.¹¹ Daher ist es unerlässlich, dass zwischen der bedrohten Person und jener, die ihr hilft, eine Vertrauensbeziehung aufgebaut wird. In diesem Zusammenhang sorgt die Frage nach der Verpflichtung, solche Fälle den Behörden zu melden, bei den Fachleuten für Unsicherheit. Dieser Aspekt wird im Themenblatt 5 behandelt.

5.1. Mögliche Strategien: das «RSP-Modell»

Die Fachstelle Zwangsheirat erklärt, dass sich "unterschiedliche Formen der Reaktion auf Zwang entwickeln können", je nach Art und Weise des ausgeübten Zwangs. Wichtig sei, dass die hilfessuchende Person nicht als passives, sondern als "aktives, handelndes Subjekt" gesehen werde. Die Betroffenen selbst und ihre Familien oder Gemeinschaften haben drei Möglichkeiten, wie sie mit der Situation einer Zwangsheirat umgehen können. Es geht dabei um offene, einander nicht ausschliessende Prozesse mit Übergängen; die Fachstelle Zwangsheirat bezeichnet den Ansatz als «RSP-Modell».¹²

- «Regressiver» Weg: Die bedrohte Person gibt nach, akzeptiert, zumindest vorerst, die Zwangsheirat. Die Eltern setzen ihren Willen durch.
- «Subversiver» Weg: Die bedrohte Person setzt ihren Willen durch, was einen Bruch mit der Familie respektive die Flucht von zu Hause bedeutet. Dieses radikale Vorgehen erfolgt oft aus einer akuten Bedrohungslage heraus.
- «Progressiver» Weg. Hier werden drei Etappen unterschieden:
 - Zuerst geht es darum, Zeit zu gewinnen. Bezüglich der Wahl des Partners/der Partnerin geschieht vorerst nichts. So kann etwa eine Ausbildung als Grund genutzt werden, noch nicht zu heiraten. Gleichzeitig legt die betroffene Person aber auch eine allfällige Liebesbeziehung aufs Eis. Dies dürfe aber nur eine provisorische Massnahme sein, präzisiert die Fachstelle.
 - Danach folgt eine Phase der gegenseitigen Annäherung, während der die Betroffenen dank der Unterstützung, die sie erhalten, ihre Selbstbestimmung stärken können.
 - Idealerweise kann dieser Prozess schliesslich in einer «Win-Win-Situation» enden. Die junge Frau oder der junge Mann konnte seine Wahl durchsetzen und die Eltern profitieren von der Entwicklung ihrer Kinder in der Gesellschaft.

Generell betrachtet: Wenn die Hilfe suchende Person ihre Familie verlassen will oder in Gefahr ist, muss zuerst die Möglichkeit abgeklärt werden, wo die Person Zuflucht finden kann, z.B. in einer Notunterkunft oder allenfalls bei Bekannten, falls dies wirklich ein sicherer Ort ist. Das Frauenhaus Biel unterstreicht zudem, dass bei Minderjährigen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) orientiert werden muss, um eine «Gefährdungsmeldung» zu machen, damit individuelle Schutzmassnahmen eingeleitet werden.¹³

¹¹ Frauenhaus Region Biel, Ibd, S.9

¹² Informationen der Fachstelle Zwangsheirat, März 2017.

¹³ Frauenhaus Region Biel, ibd. S.9



5.2. Die verschiedenen Etappen der Betreuung

Die Fachstelle Zwangsheirat¹⁴ sieht folgende Etappen vor:

1. Vorgespräch: Vertrauensklima schaffen sowie persönliche Daten erfassen.
2. Erstbesprechung: Vertiefung, möglichst breite Informationen über die Situation und den Kontext eruieren.
3. Fachberatung: Suche nach Lösungen, die wenn nötig Betreuung, Rechtsberatung, medizinische, finanzielle oder psychologische Beratung etc. umfassen können. Diese Beratungen dauern an, bis eine Lösung gefunden wird. Diese Etappe wird im Folgenden detailliert erörtert.

5.3. Fachberatungen

Ist der Kontakt einmal etabliert sowie die persönlichen Daten und der Hintergrund eruiert, geht es zum Kern der Sache. Die Fachstelle Zwangsheirat unterscheidet sechs Methoden, die je nach den Bedürfnissen der Person, die Hilfe braucht, in Frage kommen:¹⁵

- Problemzentrierter Ansatz: Aktuellste und dringendste Probleme herausfiltern, Prioritäten setzen.
- Ressourcenorientierter Ansatz: Der Person die vorhandenen Ressourcen bewusst machen und aufzeigen, wie sie die bestehende Zwangssituation positiv beeinflussen können.
- Auf «Befreiungselemente» ausgerichteter Ansatz: Eigenressourcen der betroffenen Person stärken Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten; auch Schutz und Unterstützung durch die beratenden Fachleute helfen, das Selbstvertrauen zu stärken.
- Auf die Vermittlung von unterstützenden Netzwerken ausgerichteter Ansatz: Hilft, durch Kontakt zu Fachpersonen und Institutionen, das Gefühl von Einsamkeit und Zukunftsängsten abzumildern.
- Affektiver Ansatz: Die Fachfrau oder der Fachmann ist objektiv, aber nicht distanziert. Empathie setzt professionelle Distanz nicht in Frage.
- Selbstbestimmung, Unabhängigkeit, Selbständigkeit (SUS): die häufig in einem holistischen familiären Umfeld sozialisierten Betroffenen müssen oft Selbständigkeit erst erlernen. Wichtig ist deshalb, dass nicht überbetreut wird, sondern darauf hingearbeitet wird, dass die Betroffenen unabhängig werden und sich ein selbstbestimmtes Leben aufbauen können. Damit werden auch die Möglichkeiten von «Rückfällen» in die alten Zwangskonstellationen vermindert.

5.4. Das « Modèle Berne »: In akuten Notfällen

Im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten wurden in verschiedenen Regionen der Schweiz zahlreiche professionelle Netzwerke aufgebaut. Sie treffen sich regelmässig, um sowohl über theoretische Fragen zum Thema Zwangsheirat zu sprechen, als auch über praktische Fälle. Die Stadt Bern ging einen Schritt weiter, mit einem Netzwerk, das permanent aktiviert werden kann: Die verschiedenen Dienststellen haben Zugriff auf eine nicht öffentlich zugängliche Liste von Personen, die rund um die Uhr auf Abruf zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass eine von Zwangsheirat bedrohte Person sich in akuter Gefahr befindet, besteht ein Interventionsdispositiv. Auch die Polizei ist in den Prozess eingebunden. Im Notfall kann neben Schutzmassnahmen der Polizei oder der Gewährung einer humanitären Aufenthaltsbewilligung (B) oder einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L) auch eine Änderung der Identität bewilligt werden. Das Dispositiv sieht zudem vor, dass die betroffene Person weiter begleitet wird, wenn nötig mehrere Jahre lang.¹⁶ Dieses Modell beinhaltet auch die Möglichkeit, eine Eidesbestättliche Erklärung auszufüllen (siehe Punkt 3.1).

¹⁴ Präsentation der Fachstelle Zwangsheirat am Praxistag Zwangsheirat, Bern, 20.01.2016 und Gespräche mit einem Vertreter der Fachstelle, 28.05.2016 und 13.07.2016.

¹⁵ ibd.

¹⁶ Gespräch mit Verantwortlichen der Fachstelle «Gewalt und Bedrohung» der Kantonspolizei Bern, 25.02.2016.



6. Zusammenarbeit mit Übersetzern

Sprechen die betroffenen Personen keine der Landessprachen,¹⁷ wenden sich die Fachleute, die mit Hilfsbegehren konfrontiert sind, manchmal an interkulturelle Dolmetscherinnen und Dolmetscher. Grundsätzlich sind diese meist auch als Kulturvermittlerinnen und -vermittler ausgebildet, aber nicht spezifisch geschult im Bereich Zwangsheiraten.¹⁸ Die bedrohten Personen haben oft Vorbehalte gegen den Einbezug von Übersetzerinnen oder Übersetzern, weil sie befürchten, dass diese in den jeweiligen Gemeinschaften über den Fall reden könnten. Bevor man Unterstützung bei einem Dolmetscher/einer Dolmetscherin sucht, wird daher angeraten, immer zuerst das Einverständnis der bedrohten Person einzuholen.

7. Bruch mit der Familie und Unterbringungsmöglichkeiten

Es ist möglich, dass die bedrohte Person sich vor, während oder nach einer professionellen Unterstützung zu einem Bruch mit ihrer Familie entscheidet. Eine solche Trennung ist aber nicht für alle das Richtige. Es gibt Betroffene, welche die Einsamkeit nicht aushalten, die mit dem Verlust einer Umgebung einhergeht, der sie Jahre lang angehört, und kehren daher zu ihren Eltern zurück. Der Bruch mit der Familie darf daher nie einfach leichthin vorgeschlagen werden. Es ist wünschenswert, dass dauerhafte Lösungen mit der Familie gefunden werden. Das ist allerdings nicht immer möglich, vor allem wenn die jungen Menschen dem Risiko psychischer oder körperlicher Gewalt ausgesetzt sind.

Es gibt verschiedene Institutionen, die Betroffenen ein Dach über dem Kopf bieten können, vor allem die Unterkünfte für Opfer von häuslicher Gewalt. Fachleute weisen jedoch darauf hin, dass sich Personen, die von einer Zwangsheirat bedroht sind, dort nicht immer wohl fühlen, weil ihr Profil oft ziemlich anders aussieht. Diese Institutionen, in denen oft auch chronischer Platzmangel herrscht, nehmen nur Frauen auf, was von Zwangsheirat bedrohte Männer ausschliesst. Dazu kommt, dass sich in diesen Unterkünften sehr viele Frauen mit Kindern befinden, was bei den jungen Leuten, die von einer Zwangsheirat betroffen sind, eher nicht der Fall ist. Wenn die betroffene Person zudem einen Freund oder eine Freundin hat, der oder die von der Familie abgelehnt wird, kann sich auch dieser/diese in Gefahr befinden. Notunterkünfte beherbergen aber keine Paare und bieten auch keine langfristige Lösung.

¹⁷ Dies betrifft nur eine Minderheit der Fälle. Nach Angaben der Fachstelle Zwangsheirat sind 91% der Personen, die von einer Zwangsheirat betroffen sind, in der Schweiz geboren und hier aufgewachsen (Stand Ende 2015). Sie sind daher nicht auf Übersetzungen angewiesen. Hingegen braucht es diese meistens im Asylbereich oder bei Familienzusammenführungen.

¹⁸ Ein Hinweis: Der Walliser Verein für interkulturelles Dolmetschen (Association valaisanne interprétariat communautaire, AVIC) bietet einen Ausbildungskurs zum Thema Zwangsheirat für interkulturelle Dolmetscher und Dolmetscherinnen an.



8. Schlussfolgerungen

Wie bei allen Familienkonflikten der Fall, ist auch die Begleitung und Betreuung der von Zwangsheirat betroffenen Personen sehr komplex. Selbst erfahrenste Fachleute erklären, sie würden dem Thema immer wieder auf den Grund gehen und mit grösster Vorsicht agieren.

In solch schwierigen Situationen können sich sowohl Nahestehende (ohne Betreuungsausbildung), wie auch Fachleute, auf Prinzipien und Abläufe abstützen. Diese zeigen mögliche Wege, um der betroffenen Person zu helfen, jene Entscheide zu fällen, die für sie stimmen. In gewissen Momenten muss man andere Akteurinnen oder Akteure mobilisieren. Man muss darauf achten, dass niemand zu viel tut, aber seine/ihre Rolle wahrnimmt. Diese Schritte nehmen zwangsläufig viel Zeit in Anspruch.

*SEM, Bundesprogramm Bekämpfung Zwangsheiraten, 2018
Redaktion, Ariane Gigon, lic. phil. I, Journalistin BR*



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra